# Urteil der I. Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 5. November 1907

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **5 (1907-1908)**

Heft 8

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837872

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

Es kann also in jedem Falle, da nur eventuelle Armenarztbewilligung erteilt ist, die Armenpflege dem Arzte die Vorweisung eines leeren Pfandscheins zur Bedingung ihrer Zahlung machen. Natürlich muß sie auch die Betreibungskosten zahlen, wenn sie die Betreibung verlangt hat. — In vielen Fällen, wo die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners auf andere Weise bewiesen ist, wird die Armenpflege aber auch bei eventueller Armenarztbewilligung ohne weiteres zahlen; sie hat hier vollkommen freie Hand. Den Arzt unter allen Umständen zur Betreibung zu zwingen, wäre manchmal nur Chikane. Gegen solche wäre der Arzt übrigens nicht wehrlos: er kann in Fällen ganz unzweifelhafter Insolvenz seines Patienten, wo ihm doch nur eventuelle Armenarztbewilligung erteilt wird, auf dem Rekurswege (Bezirksrat, Regierungsrat) die Umwandlung der eventuellen in eine definitive Gutsprache verlangen. Das muß er aber sofort nach Bekanntgabe der anzufechtenden Verfügung tun.

N.

---

## Urteil der I. Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 5. November 1907

in Sachen

der M. St., Glätterin, in Zürich I, Klägerin und Rekurrentin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. E. C. in Zürich I

gegen

J. Sch., Zimmermann, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, Beklagten und Rekursgegners, betreffend Anhandnahme einer Klage (Armenrecht).

1. Das Bezirksgericht Zürich III. Abt. hat mit Beschluß vom 27. September 1907 der Klägerin in ihrem Prozesse gegen den Beklagten betreffend Vaterschaft das Armenrecht bewilligt, dagegen die Klage von der Hand gewiesen, weil die Klägerin trotz erfolgter Auflage die Kaution für die öffentliche Vorladung an den Beklagten, dessen Aufenthalt unbekannt ist, nicht leistete. Hierüber beschwert sich die Klägerin. Sie beantragt, es sei der Prozeß zum materiellen Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen, also von der Kautionsauflage für die öffentliche Vorladung an den Beklagten abzusehen.

2. Eine wörtliche Auslegung der Vorschrift des § 280 Ziff. 1 des Rechtspflegegesetzes („Barauslagen der Richter") hat dazu geführt, bisher anzunehmen, daß die Kosten für öffentliche Vorladungen einer Partei und die hiefür zu leistende Kaution trotz Gewährung des Armenrechtes zu fordern seien. (Komm. Suppl. § 280 A. 3 und 4.) Allein eine nähere Prüfung ergibt, daß dies nicht der Wille des Gesetzes sein kann. Denn die Einforderung einer Kaution für die öffentliche Vorladung der Gegenpartei würde für den armen und im übrigen des Armenrechtes würdigen Kläger die Verunmöglichung der Beschreitung des Rechtsweges bedeuten. Gemäß Ziff. 2 des § 280 hat die im Armenrecht prozessierende Partei eine Kaution für Zeugen und Sachverständigen nicht zu leisten und es werden diese unter Umständen aus der Gerichtskasse entschädigt. Zu dieser Regelung stünde aber sicherlich das Verlangen einer Kaution für die Vorladung der Gegenpartei nicht im Einklang.

1. Der Rekurs wird gut geheißen und es wird daher das Bezirksgericht unter Aufhebung der Beschlüsse vom 3. und 27. September angewiesen, die Klage an Hand zu behalten.

2. Die Kosten werden auf die Gerichtskasse genommen.

3. Mitteilung an die Parteien und an die erste Instanz.

---